



**Einladung zum Bezirkstag**

Der Bezirkstag des Bezirks Freiburg findet am Samstag, 25.03.2023, 10.30 Uhr, in der Festhalle in March-Buchheim (Sportplatzstraße 9, 79232 March-Buchheim) statt.

Hierzu lade ich alle Vereine des Bezirks Freiburg herzlich ein.

Folgende

**Tagesordnung**

ist vorgesehen:

TOP 01: Eröffnung und Begrüßung

TOP 02: Totenehrung

TOP 03: Wahl eines Protokollführers (Vorschlag: SC Holzhausen/  
Protokoll Bezirkstag 2022

TOP 04: Grußworte

TOP 05: Tätigkeitsberichte des laufenden Spieljahres 2022/ 2023 (Vorrunde)  
(Rechenschaftsbericht des BFA)

TOP 06: Feststellung der Stimmberechtigung

TOP 07: Wahl eines Wahlleiters und der Wahlkommission

TOP 08: Entlastung des BFA Freiburg für das laufende Spieljahr 2022/ 2023 (Vorrunde)

TOP 09: Wahlen und Bestätigungen:

TOP 09.1.: Wahl des BFA Freiburg:

TOP 09.1.1.: Wahl des Bezirksvorsitzenden

TOP 09.1.2.: Wahl der Staffelleiter der aktiven Spielklassen (Männer und Frauen)

TOP 09.1.3.: Wahl des Pressewartes

TOP 09.1.4.: Wahl des Beisitzers für Freizeit- und Breitensport

TOP 09.1.5.: Wahl des Frauenreferenten

TOP 09.1.6.: Wahl des Bezirksbeauftragten für Ehrenamt und soziale Aufgaben

TOP 09.1.7.: Wahl des Bezirksbeauftragten für Integration

TOP 09.1.8.: Wahl des/ der Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts

TOP 09.2.: Bestätigungen:

TOP 09.2.1.: Bestätigung des Bezirksjugendwarts

TOP 09.2.2.: Bestätigung des/ der Vorsitzenden des  
Bezirkssportgerichts Junioren/ Juniorinnen

TOP 09.3. Wahl der Vertreter der Spruchkammer

TOP 09.3.1.: Wahl der drei Vereinsvertreter für die  
Spruchkammer des Bezirks Freiburg

### **PAUSE**

TOP 10: Wahl der Delegierten des Bezirks Freiburg  
zum Verbandstag am 24.06.2023 in Villingen

TOP 11: Ortswahl des Bezirkstages 2024

TOP 12: Anträge

TOP 13: Anfragen und Mitteilungen

TOP 14: Schlusswort

Anträge zum Bezirkstag sind bis spätestens zum 24.02.2023 (1 Monat vor dem  
Bezirkstag) schriftlich beim Bezirksvorsitzenden einzureichen (§ 38 Ziffer 6 der Satzung  
des SBFV).

Das Stimmrecht der Vereine ergibt sich aus § 42 Ziffer 3 und Ziffer 4 der Satzung des  
SBFV.

Diese Einladung gilt als Einberufung iSv § 38 Ziffer 2 iVm § 17 Ziffer 2 lit. i) der Satzung  
des SBFV.

Die Vereine sind verpflichtet am Bezirkstag teilzunehmen (§ 17 Ziffer 2 lit. i) Satzung  
des SBFV). Insofern wird auf § 61 Rechts- und Verfahrensordnung des SBFV  
verwiesen.

Ich wünsche Ihnen allen bereits jetzt eine gute Anreise nach March-Buchheim und  
verbleibe bis dahin

mit freundlichen Grüßen

Arno Heger  
Bezirksvorsitzender